

Vorstand  
C 30-2/R 3  
10. November 2006

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank**

hier: 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)  
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus den beigefügten Anlagen 1 und 2 ersichtlich – geändert:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2002/2006 vom 18. April 2006 (BAnz S. 3424, S. 3827) gemäß Anlage 1.
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2005/2005 vom 6. Oktober 2005 (BAnz S. 15069) gemäß Anlage 2.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius                      Lipp

Anlage

---

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorgang</b>
069 9566-4497	Veröffentlicht	Mitteilung
oder	im Bundesanzeiger Nr. 226	Nr. 2002/2006
069 9566-1	vom 1. Dezember 2006	Nr. 2005/2005

VAKAT

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

### **Abschnitt I. Allgemeines**

Nummer 26 erhält folgende neue Überschrift:

„Begriffe „ausländische Währung“, „Geschäftstag“, „Stellen der Bank“, „Betriebsstellen“, „Rechenzentrum der Bank“, „Eurosystem““

Nummer 26 erhält folgenden neuen Absatz 5; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6:

„Rechenzentrum der Bank“ ist das Servicezentrum ZVP/EMZ-Betrieb in Düsseldorf.“

### **Abschnitt II. Giroverkehr**

In Nummer 5 werden die Wörter „durch Rechenzentren der Bank“ ersetzt durch:

„durch das Rechenzentrum der Bank“

Nummer 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Kontoinhaber können Überweisungen beleglos per Datenfernübertragung im Hausbankverfahren (HBV) bzw. im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Nichtbanken können darüber hinaus auch Überweisungen per Datenträger im EMZ einreichen. Die beleglose Teilnahme am HBV bzw. EMZ muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.“

In Nummer 23 Abs. 2 werden bei Buchstabe a) die Wörter „oder Diskette“ gestrichen.

In Nummer 23 Abs. 2 wird bei Buchstabe b) nach dem Wort „Datenträger“ folgender Klammervermerk eingefügt:

„(nur von Nichtbanken)“

In Nummer 23 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt; die bisherigen Sätze 2 – 6 werden die Sätze 3 – 7:

„Bei Einreichungen per Datenträger gilt als Einreichungstag der Tag des Eingangs beim Rechenzentrum der Bank.“

In Nummer 23 Abs. 6 werden in Satz 3 (neu) die Wörter „Sie beginnt jedoch“ ersetzt durch:

„Die Bank beginnt“

Nummer 25 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank leitet die Überweisungen unmittelbar an das vom Überweisenden benannte Kreditinstitut oder an ein Verrechnungsinstitut (Zentralinstitut, Kopffiliale o. ä.) weiter. Diesen Instituten werden die Zahlungen beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen oder beleghaft ausgeliefert.“

### **Abschnitt III. Scheck- und Lastschriftinzug für die Kreditinstitute**

Nummer 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Kreditinstitute können Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug und Lastschriften beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Die beleglose Teilnahme am EMZ muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.“

Nummer 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Bei der beleghaften Einreichung sind Schecks mit Verzeichnissen auf Vordrucken der Bank oder mit Verzeichnissen, die entsprechend maschinell ausgefertigt worden sind, einzureichen.“

Nummer 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Einlieferungen von Schecks nach dem Annahmeschluss gelten als Einlieferungen für den nächsten Geschäftstag.“

In Nummer 14 Abs. 1 werden in Satz 2 die Wörter „auf dem mit ihnen vereinbarten Wege“ und „oder Datenträger“ gestrichen.

In Nummer 14 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

Nummer 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Kreditinstitute haben die Schecks aus dem Großbetrag-Scheckeinzug geschäftstäglich bis zu dem jeweils örtlich festgelegten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen der Bank abzuholen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.“

#### **Abschnitt IV. Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto**

Nummer 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Rahmen von DM-/Euro-Tauschgeschäften sind für Personen ohne Girokonto auch Einzahlungen zur Überweisung entsprechend Abschn. X. F. Nr. 1 (2) auf ein Konto im Ausland möglich; hierzu ist die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und der SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben.“

#### **Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte**

In Nummer 2 wird das Wort „Verpfändung“ ersetzt durch „Stellung“.

Nummer 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten Wertpapiere zum Pfand und Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nr. 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).

Wertpapiere, die in dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthalten sind, werden als Sicherheit akzeptiert.

Sonstige Wertpapiere, die durch Wirtschaftsunternehmen (einschließlich Personengesellschaften und Einzelkaufleuten) des nichtfinanziellen Sektors mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist (Teilnehmerland), begeben wurden und im Übrigen die gleichen Anforderungen erfüllen, können als Sicherheit hereingenommen werden. Die Bank wird die entsprechenden Wertpapiere auf Anfrage mitteilen. Sie wird ferner ihre Bonität nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Absch. V. Nr. 3 (1) AGB/BBk veröffentlicht sind (Bonitäts-Bedingungen)“ beurteilen.“

In Nummer 3 Abs. 2 werden in Satz 5 die Wörter „Handelswechselln und“ gestrichen.

In Nummer 4 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

In Nummer 4 Abs. 5 entfällt die Überschrift zu Buchstabe a) und in Satz 1 wird das Wort „Kategorie-1-Wertpapiere“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.

In Nummer 4 Abs. 5 Buchstabe a) erhält die Fußnote 2 der Tabelle „Liquiditätskategorie“ folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup> Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mehr als 1 Mrd Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.“

In Nummer 4 Abs. 5 entfällt der Buchstabe (b); der Buchstabe (c) wird zu Buchstabe (b) und in Satz 1 werden die Wörter „der Kategorie 1 und 2“ gestrichen.

In Nummer 4 Abs. 5 wird der Buchstabe (d) zu Buchstabe (c) und in Satz 1 werden die Wörter „der Kategorie 1 und 2“ gestrichen.

In Nummer 4 Abs. 5 wird der Buchstabe (e) zu Buchstabe (d) und die Wörter „der Kategorie 1 und 2“ werden gestrichen.

In Nummer 4 Abs. 5 wird nach Buchstabe (d) (neu) folgender Buchstabe (e) (neu) mit einer neuen Fußnote 1 eingefügt:

„Wertpapiere der Kategorie 2, die nicht in das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis übernommen wurden, bleiben bis 31.05.2007 nach den bis 31.12.2006 geltenden Bestimmungen notenbankfähig<sup>1</sup>.“

<sup>1</sup> Bis 31.12.2006 geltende Fassung der Nr. 4 Abs. 5 Buchstabe b): „Bei Wertpapieren der Kategorie 2 werden folgende Bewertungsabschlüsse vorgenommen:

<b>Restlaufzeit</b>	<b>Festverzinslich</b>	<b>Nullkupon</b>
0–1 Jahr	2,0 %	2,0 %
1–3 Jahre	3,5 %	3,5 %
3–5 Jahre	5,5 %	6,0 %
5–7 Jahre	6,5 %	7,0 %
7–10 Jahre	8,0 %	10,0 %
> 10 Jahre	12,0 %	18,0 %

Die bis 31.12.2006 auch für Wertpapiere der Kategorie 2 geltende Fassung der Buchstaben c) bis e) ist identisch zur ab 1.1.2007 geltenden Fassung der Buchstaben b) bis d).“

Nummer 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: Monetary policy / Implementation / Collateral issues) enthält informationshalber für jedes aufgeführte Wertpapier auch den Bewertungsabschlag.“

Nummer 4 Abs. 8 wird zu Absatz 7 und erhält folgende neue Fassung:

„(7) Für Kreditforderungen mit variablem Zinssatz beträgt der Bewertungsabschlag 7 % des ausstehenden Kapitalbetrags. Als variabel in diesem Sinne gilt ein Zinssatz, der an einen Referenz-Zinssatz gebunden ist und in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird. Kreditforderungen mit längerfristigem Anpassungsturnus werden als festverzinslich angesehen. Für Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung (oder einer Kombination verschiedener Verzinsungsarten innerhalb der Restlaufzeit) gelten die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag:

<b>Restlaufzeit</b>	<b>Abschlag</b>	<b>Restlaufzeit</b>	<b>Abschlag</b>
0–1 Jahr	9 %	5– 7 Jahre	24 %
1–3 Jahre	15 %	7–10 Jahre	29 %
3–5 Jahre	20 %	> 10 Jahre	41 %“

Nr. 4 Absatz 9 wird zu Absatz 8 und in Satz 2 wird das Wort „Pfandkonto“ durch „Sicherheitenkonto“ ersetzt.

In Nummer 6 Abs. 3 werden die Wörter „oder Wechsel“ gestrichen.

In Nummer 7 Abs. 3 wird das Wort „Pfandkonto“ ersetzt durch das Wort „Sicherheitenkonto“.

In Nummer 8 Abs. 6 wird das Wort „Pfandkonto“ ersetzt durch das Wort „Sicherheitenkonto“.

Der Text nach Nummer 8 bis einschließlich Nummer 21 wird wie folgt ersetzt:

## **„Besicherung durch Kreditforderungen**

### **9. Allgemeines**

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nr. 10) erfüllen. Dies umfasst auch Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen). Für diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Kreditforderungen als Sicherheit die in Nr. 12 ausgeführten Anforderungen. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einer Konsortialkreditforderung kann ebenfalls eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (Nr. 10). Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden; nur anteilige Schuldverpflichtungen sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offene Kreditlinien, Überziehungskredite und Akkreditive.

(2) Die Besicherung der Offenmarkt- und Übernachtkredite durch Kreditforderungen (Teilnahme am Verfahren Kreditforderungen – Einreichung und Verwaltung (KEV)) muss beim Servicezentrum Tagesgeschäft Kredit der Bank (im Folgenden: „SZ TKred“) beantragt werden. Hierfür gelten zusätzlich die „Besonderen Bedingungen für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in KEV (KEV-Bedingungen)“.

### **10. Zur Besicherung geeignete Kreditforderungen**

(1) Die Kreditforderungen müssen dem Recht eines Teilnehmerlandes unterliegen. Unterliegen die Kreditforderungen nicht dem deutschen Recht, gelten zusätzlich die Anforderungen nach Nr.13.

(2) Die Kreditforderungen müssen (a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und (b) eine Verzinsung aufweisen, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann. Darüber hinaus sollte die Verzinsung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder (i) um eine abgezinste Forderung oder (ii) um eine festverzinsliche Forderung oder (iii) um eine variabel verzinsliche Forderung, die an einen Referenzzins gebunden ist, handeln; die Forderungen müssen die vorgenannten Merkmale (i) – (iii) bis zu ihrer Tilgung aufweisen. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrages noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.

(3) Der Kreditschuldner muss ein Wirtschaftsunternehmen (einschließlich Personengesellschaften und Einzelkaufleuten) des nichtfinanziellen Sektors sein oder



dem öffentlichen Sektor angehören. Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Teilnehmerland haben. Supranationale und internationale Institutionen sind unabhängig davon immer zulässige Schuldner.

(4) Der Kreditschuldner muss notenbankfähig sein. Seine Notenbankfähigkeit sowie die eines Mitverpflichteten bestimmt sich nach den Bonitäts-Bedingungen.

(5) Kreditforderungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 10.000 Euro lauten.

(6) Der Geschäftspartner hat der Bank Kreditsicherheiten zu übertragen, die für die Kreditforderung bestellt sind, wenn sie die entsprechenden Kreditforderungen einziehen will (s. Nr. 6 (4)). Das umfasst auch Kreditsicherheiten, die nachträglich an Stelle solcher Kreditsicherheiten getreten oder bestellt sind.

(7) Die Kreditforderungen werden mit Beginn des Fälligkeitstages oder des Fälligkeitstages der letzten Teilzahlung nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.

## **11. Sicherungsabtretung, Freigabe**

(1) Der Geschäftspartner sichert zu, dass die zur Sicherheit abgetretenen Kreditforderungen bestehen, ihm unbeschränkt auch zur Abtretung an die Bank zustehen und weder mit Rechten Dritter belastet noch anderweitig abgetreten sind. Der Geschäftspartner wird hierzu vierteljährlich eine verbindliche Zusicherung über den Bestand der Kreditforderungen auf Vordruck der Bank oder mit identischem Erklärungsinhalt abgeben. Der Geschäftspartner wird zudem jährlich eine Verfahrensprüfung und eine stichprobenweise Prüfung durchführen lassen, die nach seiner Wahl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden kann, und die Bank über das Ergebnis auf Vordruck der Bank oder mit identischem Erklärungsinhalt informieren. Die Bank ist berechtigt, stichprobenweise Darlehenskontoauszüge anzufordern sowie Einsicht in die Kreditunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einreichung erfolgt aufgrund einer gesonderten generellen Erklärung zur Bestellung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf Vordruck der Bank. Diese ist mit Antrag auf Teilnahme an KEV abzugeben. Die Forderungsdaten der zur Besicherung abzutretenden Kreditforderungen sind elektronisch an das SZ TKred zu übermitteln. Die Abtretung wird wirksam mit der Übermittlung der Einreichung. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Sodann prüft die Bank, ob die Kreditforderungen den Voraussetzungen für die Beleihung (Nr. 10) genügen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen werden die Kreditforderungen rückabgetreten. Neueinreichungen sind geschäftstäglich möglich.

(3) Der Geschäftspartner teilt der Bank zur Fortschreibung des Sicherheitenkontos die eingetretenen Veränderungen (insbesondere Tilgungen, Teiltilgungen, Fälligkeit

und ggf. Bonität des Kreditschuldners) unverzüglich mit. Absatz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind der Bank Zahlungsausfälle von Verpflichteten aus abgetretenen Kreditforderungen formlos und unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Geschäftspartner ist ermächtigt, die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kredite weiterhin einzuziehen, bis die Bank die Sicherungsabtretung gegenüber dem Kreditschuldner offenlegt. Die Bank wird den Geschäftspartner hierüber informieren.

(5) Für die Kreditforderungen bestellte Sicherheiten (Kreditsicherheiten) dürfen jederzeit freigegeben oder ausgetauscht werden. Eine Verfügung des Geschäftspartners über die Kreditsicherheiten zugunsten eines Dritten, der nicht Sicherheitengeber ist, bedarf jedoch der vorherigen Freigabe der Kreditforderungen durch die Bank; für den Antrag auf Freigabe gilt Absatz 6.

(6) Anträge auf Freigabe zur Sicherheit abgetretener Kreditforderungen sind vom Geschäftspartner elektronisch an das SZ TKred der Bank zu richten.

## **12. Einreichung von Schuldscheindarlehen, Verbleib der Schuldscheine**

(1) Für die Übermittlung der Forderungsdaten von Schuldscheindarlehen gilt Nr. 11 (2). Schuldscheindarlehen sind als solche zu kennzeichnen. Die Abtretung von Schuldscheindarlehen wird gem. Nr. 11 (2) Sätze 3 und 4 wirksam mit der Übermittlung der Einreichung.

(2) Die Bank erlangt mit der Wirksamkeit der Abtretung Eigentum am Schuldschein (§ 952 BGB). Dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Ausgabe des Schuldscheins. Der Geschäftspartner hat den Schuldschein gesondert aufzubewahren und die Bank auf Nachfrage über den genauen Aufbewahrungsort zu informieren. Auf Anforderung der Bank hat er den Schuldschein herauszugeben. Befindet sich der Schuldschein nicht im Besitz des Geschäftspartners, so hat der Geschäftspartner die Bank hierüber zu informieren und sie dabei zu unterstützen, dass sie in den Besitz des Schuldscheins gelangt, sobald die Bank ihren Herausgabeanspruch geltend machen will. Der Geschäftspartner wird im Falle eines Zugriffs seiner Gläubiger auf den Schuldschein unverzüglich anzeigen, dass Schuldschein und Forderung (sicherungsweise) der Bank gehören sowie die Bank unverzüglich informieren.

(3) Bei Nutzung von Schuldscheindarlehen ist die in Nr. 11 (1) genannte Prüfung auf die Einhaltung der in (2) genannten Pflichten zu erweitern.

## **Sonstige Sicherheiten“**

Nummer 22 wird zu Nummer 13.

Nummer 13 (neu) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere, die in einem Teilnehmerland bei einem dortigen Zentralverwahrer hinterlegt oder zwischenverwahrt sind, zum Pfand herein.“

In Nummer 13 (neu) wird der Absatz 4 (alt) zu dem Absatz 2 (neu) und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewertung von Sicherheiten im Sinne des Absatz 1 richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert; Bewertungsabschläge richten sich nach Nr. 4 und können, soweit sie von der EZB veröffentlicht sind, dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis gemäß Nr. 3 (1) informationshalber entnommen werden.“

In Nummer 13 (neu) wird der Absatz 2 (alt) zu Absatz 3 (neu).

In Nummer 13 (neu) wird der Absatz 3 (alt) zu Absatz 4 (neu) und erhält folgende Fassung sowie eine Fußnote:

„(4) Die Bank nimmt Kreditforderungen sowie mit Hypothekendarlehen an Private gedeckte Solawechsel<sup>1</sup> als Sicherheit herein, die dem Recht eines anderen Teilnehmerlandes unterliegen und zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 500.000 Euro lauten. Die Zahl der auf den (i) Geschäftspartner, (ii) Kreditgeber, (iii) Schuldner, (iv) (soweit einschlägig) Mitverpflichtete und (v) die Forderung als solche anwendbaren Rechtsordnungen darf zwei nicht überschreiten. Kreditforderungen, die der Rechtsordnung eines *anderen* ausländischen Staates unterliegen oder bei denen (neben der deutschen) mehr als eine weitere Rechtsordnung zur Anwendung kommt, sind ausgeschlossen.“

Es gelten besondere Geschäftsbedingungen, die die Bank mit dem Geschäftspartner vereinbart.

Die Bank übernimmt gemäß den „Sonderbedingungen Informationsaustausch für die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen“ den notwendigen Informationsaustausch zwischen der anderen Teilnehmerzentralbank und dem Geschäftspartner der Bank im Namen des Geschäftspartners.

<sup>1</sup> zurzeit nur nach irischem Recht; abweichend von Nr. 4 (7) beträgt der Bewertungsabschlag 20 % des Nominalbetrags des Solawechsels“

In Nummer 13 (neu) entfällt der Absatz 5 (alt).

In Nummer 13 wird der Absatz 6 (alt) zu Absatz 5 (neu) und erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Besicherung von Zentralbankkrediten anderer Teilnehmerzentralbanken an deren Geschäftspartner kann die Bank geeignete Sicherheiten zugunsten der betreffenden Teilnehmerzentralbank in deren Namen entgegennehmen. Für nicht marktfähige Sicherheiten gelten dabei besondere Bedingungen, die die betreffende andere Zentralbank mit den Geschäftspartnern vereinbart. Soweit die Bank für andere Teilnehmerzentralbanken Sicherheiten verwahrt, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann eine Verwertung nach Nr. 6 (2) erfolgen. Für marktfähige Sicherheiten gelten im Übrigen ausschließlich die jeweiligen Bedingungen der anderen Teilnehmerzentralbank.“

Die Nummer 13 (neu) endet mit Absatz 5 (neu).

Die Nummern 23 – 32 in Abschnitt V erhalten die Nummern 14 – 23.

In Nummer 22 (neu) wird in Absatz 1 das Wort „Pfandkontos“ ersetzt durch „Sicherheitenkontos“.

## **Abschnitt VI. Auftragspapiere – Inland –**

Die Zwischenüberschrift „Einreichung mit Einzelaufträgen“ entfällt.

Nummer 1 erhält folgende neue Überschrift:

„1. Einreichungsmaterial“

Nummer 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt von Kontoinhabern Wechsel, die innerhalb von vierzehn Tagen an einem Bankplatz bei ihr oder einem anderen Kreditinstitut zahlbar sind, sowie Schecks auf alle Orte des Bundesgebiets zum Einzug an (Auftragspapiere). Die Mindestlaufzeit für Wechsel beträgt fünf Geschäftstage.“

In Nummer 2 wird der Buchstabe c) gestrichen.

Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Auftragspapiere sind bei der kontoführenden Stelle der Bank mit einem Vordruck der Bank einzureichen. Der Auftraggeber erhält eine Quittung.

(2) Der Vordruck ist von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr zeichnungsberechtigt sind.“

Nummer 6 erhält folgende neue Überschrift:

„6. Indossament bei Wechseln und Orderschecks“

Nummer 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wechsel und Orderschecks müssen vom Auftraggeber mit dem Indossament „An Deutsche Bundesbank“ (**ohne** Angabe der Stelle der Bank) versehen sein.“

Nummer 9 entfällt. Nummer 10 wird Nummer 9.

Nummer 11 entfällt. Die Nummern 12 – 13 erhalten die Nummern 10 – 11.

Nummer 11 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„11. Gutschrift bzw. Überweisung

Der Gegenwert des Auftragspapiers, abzüglich des Entgeltes für den Einzug, wird dem Girokonto des Auftraggebers nach der Einlösung gutgeschrieben bzw. auf das im Auftrag angegebene Konto überwiesen.“

Nummer 12 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„12. Nicht bezahlte Auftragspapiere

Protestierte bzw. nicht eingelöste Auftragspapiere werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Belastung des Entgeltes, ggf. einschließlich der Protestkosten, erfolgt in diesen Fällen gesondert.“

Die Nummern 14 – 24 entfallen.

In Abschnitt VI. wird an folgenden Stellen das Wort „Einreicher“ ersetzt durch „Auftraggeber“: Nr. 8 und Nr. 10 (neu)

## **Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte**

Unterabschnitt C Nr. 1 erhält folgende neue Überschrift:

„1. Einreichungsmaterial“

In Unterabschnitt C Nr. 1 wird das Wort „jedermann“ ersetzt durch:

„Kontoinhabern“

Unterabschnitt C Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Auftragspapiere sind bei der kontoführenden Stelle der Bank mit einem Vordruck der Bank einzureichen. Der Auftraggeber erhält eine Quittung.

(2) Der Vordruck ist von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr zeichnungsberechtigt sind.“

Unterabschnitt C Nr. 12 entfällt. Nr. 13 – 15 erhalten die Nr. 12 – 14.

Unterabschnitt C Nr. 13 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„13. Gutschrift bzw. Überweisung

Der Gegenwert des Auftragspapiers, abzüglich des Entgeltes für den Einzug, wird dem Girokonto des Auftraggebers nach der Einlösung gutgeschrieben bzw. auf das im Auftrag angegebene Konto überwiesen, wenn der Bank der eingezogene Betrag angeschafft ist (A. 1). Wird der Betrag der Bank nicht angeschafft, so behält sie sich vor, dem Auftraggeber ihr zustehende Ansprüche zu übertragen.“

In Unterabschnitt C Nr. 14 (neu) wird in Satz 1 die Bezugsstelle (Nr. 14) geändert in:

„(Nr. 13)“

Unterabschnitt C Nr. 16 entfällt. Nr. 17 – 19 erhalten die Nr. 15 – 17.

In Unterabschnitt C Nr. 15 (neu) werden in Satz 1 die Wörter „ausgezählten Betrag“ geändert in:

„gutgeschriebenen bzw. überwiesenen Betrag vom Auftraggeber“

Unterabschnitt C Nr. 16 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„16. Nicht bezahlte Auftragspapiere

(1) Bleibt ein Auftragspapier unbezahlt, so wird nur der Auftraggeber benachrichtigt.

(2) Protestierte bzw. nicht eingelöste Auftragspapiere werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Belastung des Entgeltes, ggf. einschließlich der Protestkosten und der Auslagen, erfolgt in diesen Fällen gesondert.“

In Unterabschnitt C wird an folgenden Stellen das Wort „Einreicher“ ersetzt durch „Auftraggeber“: Nummer 3 Abs. 1 Satz 1; Nummer 3 Abs. 2 und Nummer 7. In Nummer 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Einreichers“ ersetzt durch „des Auftraggebers“.

Unterabschnitt E Nr. 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Devisenhandelsgeschäfte der Bank werden im Allgemeinen auf Basis von Kontrahentenlimiten durchgeführt. Die Bank behält sich in Einzelfällen und nach Ankündigung vor, vom Tag des Geschäftsabschlusses bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, bei Termingeschäften vom Tag vor dem Fälligkeitstermin bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, den Eurobetrag oder den Euro-Gegenwert von dem Beleihungswert des Sicherheitenkontos des Geschäftspartners abzusetzen oder dessen Girokonto in entsprechender Höhe zu sperren. In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, Sicherheiten oder Kontoguthaben in ausreichender Höhe vorzuhalten. Sollten keine ausreichenden Sicherheiten bzw. Kontoguthaben vorhanden sein, behält sich die Bank vor, ganz oder teilweise von dem Geschäft zurückzutreten.“

Unterabschnitt E Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Verkaufte Beträge in ausländischer Währung schafft die Bank, soweit nicht anders vereinbart, am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss an; US-Dollar Anschaffung Frankfurt am Main schreibt die Bank dem Währungskonto des Kreditinstituts gut. Der Euro-Gegenwert ist am selben Tag auf dem Girokonto zur Verfügung zu stellen, sofern bei Geschäftsabschluss nichts anderes bestimmt wird.“

In Unterabschnitt F wird in den „Vorbemerkungen“ im zweiten Unterabsatz die Bezugsstelle „Nr. 8“ geändert in:

„Nr. 11“

Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Kontoinhaber können Überweisungen beleglos per Datenfernübertragung im Hausbankverfahren (HBV) bzw. im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) einreichen. Die beleglose Teilnahme am HBV bzw. EMZ muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden besonderen Bedingungen und die erforderlichen Informationen und Vordrucke.“

Unterabschnitt F Nr. 2 erhält folgenden neuen Absatz 3; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5:

„(3) Bei der Einreichung von auf Euro lautenden TARGET-, AZV- und STEP2-Überweisungen (Kundenzahlungen) in die EU-/EWR-Staaten sind vom Kontoinhaber der SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten und die internationale Bankkontonummer (IBAN) des Begünstigten anzugeben.“

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 4 (neu) werden in Satz 4 die Wörter „bzw. Diskette“ gestrichen.

Unterabschnitt F Nr. 12 wird Nr. 3 (neu); die bisherige Nr. 3 wird Nr. 6.

In Unterabschnitt F Nr. 3 (neu) erhält der 2. Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„– Bei auf Euro lautenden Überweisungen in die EU-/EWR-Staaten: Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten (dieser kann bei der kontoführenden Stelle der Bank erfragt werden).“

In Unterabschnitt F Nr. 3 (neu) erhält der 3. Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„– Bei auf Euro lautenden Überweisungen in Drittstaaten und bei auf ausländische Währung lautenden Überweisungen: Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten (dieser kann bei der kontoführenden Stelle der Bank erfragt werden). Sofern bei diesen Überweisungen IBAN und BIC nicht angegeben sind, kann die Bank diese Zahlungen dennoch ausführen, wenn die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Begünstigten bzw. der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten angegeben werden.“

In Unterabschnitt F Nr. 3 (neu) wird der letzte Unterabsatz um folgenden Satz ergänzt:

„Kosten und Auslagen, die der Bank durch die Nichtbeachtung der Anforderung von IBAN und/oder BIC entstehen, werden dem Kontoinhaber belastet.“

Unterabschnitt F Nr. 10 wird Nr. 4 (neu); die bisherige Nr. 4 wird Nr. 7.

Unterabschnitt F Nr. 13 wird Nr. 5 (neu); die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8.

In Unterabschnitt F Nr. 6 (neu) Abs. 1 wird in Satz 1 der Artikel „die“ vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ gestrichen und im Klammervermerk der Artikel „der“ vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ ersetzt durch das Wort „von“.

In Unterabschnitt F Nr. 6 (neu) Abs. 2 werden im 1. Spiegelstrich die Wörter „oder Diskette“ gestrichen.

In Unterabschnitt F Nr. 7 (neu) Abs. 2 werden im 1. Spiegelstrich die Wörter „oder Diskette“ gestrichen.



In Unterabschnitt F erhalten die Nummern 6–8 die Nummern 9–11; die bisherigen Nummern 9 bzw. 11 erhalten die Nummern 13 bzw. 12.

In Nummer 19 werden in Satz 3 die Bezugsstellen „Nr. 7 und Nr. 8“ geändert in:  
„Nr. 10 und Nr. 11“

In Nummer 20 Abs. 3 werden die Bezugsstellen „Nr. 12“, „Nr. 7“, „(Nr. 2 (3))“, „Nr. 2 (3)“ und „Nr. 3 (4)“ geändert in:  
„Nr. 3“, „Nr. 10“, „(Nr. 2 (4))“, „Nr. 2 (4)“ und „Nr. 6 (4)“

## **Merkblätter**

### I. Merkblatt für den Giroverkehr

In Nummer 4 Unterabsatz 2 wird in Satz 1 gestrichen: „und 4133“.

In Nummer 7 Abs. 2 wird im Klammervermerk gestrichen: „oder 4133“

In Nummer 8 wird in Satz 1 im Klammervermerk gestrichen: „und 4133“.

In Nummer 10 wird der Klammervermerk „(Vordr. 4103)“ geändert in: „(Vordr. 4102)“.

### IV. Merkblatt für die Form zur Beleihung geeigneter Wechsel

Das Merkblatt „IV. Merkblatt für die Form zur Beleihung geeigneter Wechsel“ entfällt.

Die bisherigen Merkblätter V. bis VII. werden die Merkblätter IV. bis VI.

In „V. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr“ (Nr. IV. nach der Neunummerierung) wird folgende Änderung vorgenommen:

In der Anlage 1 wird in der Tabelle „Auftragspapiere Ausland“ der Slowenische Tolar gestrichen.

In „VI. Merkblatt für das Devisengeschäft“ (Nr. V. nach der Neunummerierung) wird folgende Änderung vorgenommen:

Im Merkblatt wird in der Währungs-Tabelle der Slowenische Tolar gestrichen.

**Die gesamten AGB betreffende Änderungen**

An folgenden Stellen wird die Schreibweise der Abkürzung „S.W.I.F.T.“ geändert in „SWIFT“: Abschnitt II. Nr. 22 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4; Abschnitt X. Unterabschnitt F. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3, Nr. 2 Abs. 4 (neu) Satz 2 und Satz 4, Nr. 2 Abs. 5 (neu) Satz 2; Abschnitt X. Unterabschnitt F. Nr. 6 (neu) Abs. 3, 1. Spiegelstrich und letzter Unterabsatz; Abschnitt X. Unterabschnitt F. Nr. 8 (neu) Abs. 1; Abschnitt X. Unterabschnitt H. Nr. 10; Abschnitt X. Unterabschnitt J. Nr. 6; Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr Nr. 1 Satz 3 und zugehörige Fußnote 1, Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 und Nr. 5.

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung,  
Datenauslieferung und  
Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**

**Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und  
Einzugsaufträgen**

Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Zahlungsvorgänge

Elektronische Einreichungen können zu folgenden Verfahren bzw. Zahlungsvorgängen erfolgen:

a) Hausbankverfahren (HBV)

- Prior1-Zahlungen
- TARGET-Überweisungen
- AZV-Überweisungen

b) Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)

- Prior3-Zahlungen
- STEP2-Überweisungen
- Lastschriften und Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug“.

Nummer 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Einreichungen dürfen grundsätzlich nur per DFÜ erfolgen; von Nichtbanken werden auch Datenträger mit EMZ-Zahlungsvorgängen entgegengenommen. Die Einreichungen müssen im Datei- und Satzaufbau sowie in den Spezifikationen den Angaben gemäß den Teilen II und VI sowie dem Anhang der Spezifikationen entsprechen.“

Nummer 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Soweit Disketten eingereicht werden dürfen, sind diese in von der Bank zur Verfügung gestellten Hüllen einzureichen.“

In Nummer 3 Abs. 1 wird in Satz 3 die Bezugsstelle „Abschnitt X. F. Nr. 13“ geändert in: „Abschnitt X. F. Nr. 5“

**Abschnitt III. Elektronische Datenauslieferung**

Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank liefert die Zahlungsvorgänge an die Girokontoinhaber, die an der EADK teilnehmen, grundsätzlich per DFÜ aus; EMZ-Zahlungsvorgänge für Nichtbanken werden auch per Datenträger ausgeliefert.“